

EAPL. 6102.200.200

**Vollzug der Baugesetze;  
Änderung des Bebauungsplanes „Marklkofen-West II“;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 5. Deckblattänderung**

## **BEKANNTMACHUNG**

=====

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15.05.2018 eine Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Marklkofen-West II“ durch Deckblatt Nr. 5 erlassen.  
Auf der Flurnummer 510/2 ist ein Dachgeschossausbau nunmehr zulässig. Ferner dürfen die max. 2 zulässigen Dachgauben je Dachfläche eine Größe von höchstens 3,50 m<sup>2</sup> aufweisen. Bei der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Kfz-Stellplätzen ist eine Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl (0,35) auf max. 50 % zulässig.  
Auf dem Grundstück sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung und das Deckblatt Nr. 5 liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Marklkofen, Bahnhofstraße 05, Zimmer 11 öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eisgruber-Rauscher  
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet am: 18.5.2018

abgenommen am: 4.6.18

